

TVD-Nummern bei gemeinschaftlicher Tierhaltung

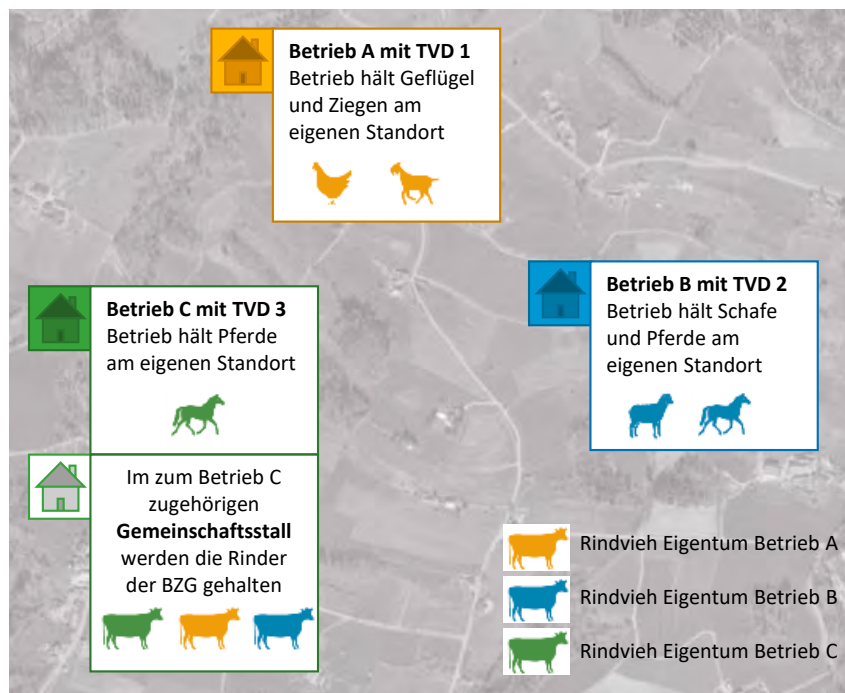
Tierhaltergemeinschaften (offiziell Betriebszweiggemeinschaften), welche im selben Stall Tiere unter verschiedenen TVD-Nummern halten, stellen ein Problem für die automatische Seuchenbekämpfung dar. Da die Daten aus der TVD, aber auch von anderen Behörden und Organisationen genutzt werden, muss im Einzelfall eine Interessenabwägung gemacht werden.

Tierhaltergemeinschaft

Tierhaltergemeinschaften (THG) werden in die beiden Typen A und B unterteilt. Im Typ A gehören alle Tiere der Gemeinschaft. Im Gegensatz dazu gehören die einzelnen Tiere bei der THG Typ B nach wie vor den bisherigen Eigentümern. Mit dem Eigentum ist auch das wirtschaftliche Risiko unterschiedlich geregelt. Wenn die Kuh X wegen eines Seuchenfalls ausgemerzt werden muss, trägt bei einer THG Typ A die Gemeinschaft den Verlust. Bei der THG Typ B trägt hingegen der Eigentümer der Kuh X den Schaden alleine.

Tracing

Bei einer THG Typ B ist es häufig so, dass die Tierhalter eine eigene TVD-Nummer haben. Das EDV-System bei den Behörden ist aktuell nicht in der



In THGs kann es zu komplizierten Konstellationen zwischen Eigentum und Standort der Tiere kommen. Bild: Baudirektion Kanton ZH

Lage, diese beiden TVD-Nummern zu verbinden, womit die TVD-Nummer des Partners im Seuchenfall nicht automatisch gesperrt wird. Damit das Tracing wieder korrekt funktioniert, muss der nicht gesperrte THG-Partner dem VETA melden, dass seine Kühe im gleichen Stall wie die infizierte Kuh X standen. Das VETA muss dann von Hand die TVD-Nummer des Partners für den Tier-

verkehr sperren. Um diese Verzögerung bei der Seuchenbekämpfung zu verhindern, fordert das VETA eine gemeinsame TVD-Nummer für THG.

Problematik Zuteilung der Tiere

Die Daten aus der TVD werden auch für andere Zwecke als die Seuchenbekämpfung genutzt. So sind diese Daten z.B. für die Direktzahlungen relevant.

Wenn alle Tiere unter derselben TVD-Nummer erfasst sind, kann der Eigentümer nicht mehr ermittelt werden. Man muss sich entweder auf eine prozentuale Zuteilung einigen oder die Tiere von Hand den jeweiligen Eigentümern zuteilen. Da es sich bei Gemeinschaftsställen meist um grössere Tierbestände handelt, bedeutet dies einen enormen administrativen Mehraufwand.

Problematik Zucht- oder Labelorganisationen

Auch die Zuchtverbände oder Labelorganisationen beziehen die Tierdaten ihrer Mitglieder aus der TVD. Dieses Recht wurde den Organisationen in der IdTVD-Verordnung eingeräumt. Dies kann zu Problemen führen, wenn nur einer der Partner im Zuchtverband ist oder für ein Label produziert. Wie dies kurzfristig gelöst werden soll, ist noch unklar.

Langfristige Lösung

Langfristig wird wohl nur eine Anpassung am EDV-System die Problematik lösen können. Da dieses System aber schweizweit besteht, dürfte dies noch einige Jahre dauern. Der Kanton Zürich wird sich auf Bundesebene weiterhin dafür einsetzen. In der Zwischenzeit wird das VETA die Erfassung der Tierbestände nach epidemiologischen Einheiten weiterhin kontrollieren und einfordern.

Nach aktueller Praxis wird aber keine THG gezwungen, alle Tiere im Gemeinschaftsstall unter einer TVD-Nummer

«Tiere unter verschiedenen TVD-Nummern im selben BZG-Stall lösen keine Kürzungen bei den Direktzahlungen aus.»

zu erfassen. Stattdessen sollen die Betriebsleiter vom Nutzen für die Seuchenbekämpfung überzeugt werden.

Sollte im Seuchenfall aber ein Schaden aus den unterschiedlichen TVD-Nummern entstehen, muss mit einer Kürzung der Entschädigungen gerechnet werden. Es wird aber zu keinen Kürzungen bei den Direktzahlungen kommen, nur weil Tiere unter verschiedenen TVD-Nummern im selben BZG-Stall gehalten werden.

Spezialfälle

Da die Landwirtschaft sehr vielfältig ist, wird es auch mit dieser Regelung noch Spezialfälle geben, welche damit nicht gelöst wurden. Der ZBV ist bestrebt, gemeinsam mit dem VETA und ALN auch für diese Betriebe eine gangbare Lösung zu finden. ■

*Christian Weber
ZBV-Beratungsdienst*

